#### 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung- vom 28.05.2019

#### - Synopse -

| **Bisherige Fassung** | **Änderungen (fett markiert und unterstrichen)** |
| --- | --- |
| **§ 3**  **Anzeigepflichtige Sondernutzungen (erlaubnisfreie Sondernutzung)**  (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:  …  f) Das Bewerben von Kirchenveranstaltungen, Veranstaltungen von WiW Marketing e.V., eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB III). | …  f) Das Bewerben von Kirchenveranstaltungen, Veranstaltungen von WiW Marketing e.V., eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und**,** anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches **Achtes Buch (SGB VIII)** **sowie Parteien und Wählergemeinschaften und deren Untergliederungen und Vereinigungen.** |
| **§ 8**  **Werbeanlagen**  (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind  a) zugelassene Werbeflächen (Werbefelder)  b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger  c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten  d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)  e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper  f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften  (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Werbefelder pro Veranstaltung zugelassen. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Werbefelder insgesamt für einen Zeitraum und für die maximale Anzahl pro Straße zu begrenzen.  …  (4) Auf folgenden Straßen sind Werbeanlagen unzulässig: Obere Remscheider Straße, Telegrafenstraße, Kölner Straße, Carl-Leverkus-Straße, Markt. Hiervon ausgenommen ist Werbung für örtlich ansässige Institutionen, die dem Wohl der städtischen Gesellschaft dienen (wie z.B. Seniorenbeirat), Kirchenveranstaltungen, Veranstaltungen von WiW Marketing e.V., eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB III). | (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Werbefelder pro Veranstaltung zugelassen. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Werbefelder insgesamt für einen Zeitraum und für die maximale Anzahl pro Straße zu begrenzen. **Abweichend davon, werden für die in § 3 Abs. 1 lit. f genannten Werbezwecke insgesamt 30 Standorte pro Veranstaltung zugelassen. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Standorte insgesamt für einen Zeitraum und für die maximale Anzahl pro Straße zu begrenzen.**  (4) Auf folgenden Straßen sind Werbeanlagen unzulässig: Obere Remscheider Straße, Telegrafenstraße, Kölner Straße, Carl-Leverkus-Straße, Markt. Hiervon ausgenommen ist Werbung für örtlich ansässige Institutionen, die dem Wohl der städtischen Gesellschaft dienen (wie z.B. Seniorenbeirat), Kirchenveranstaltungen, Veranstaltungen von WiW Marketing e.V., eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches **Achtes Buch (SGB VIII), sowie Parteien und Wählergemeinschaften und deren Untergliederungen und Vereinigungen.** |